## Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Internetseite!

						7utraffandas hitta	e ankreuzen □ oder ausfüllen	
						Nichtzutreffendes streichen		
Name, Vorname Antragsteller/-in						Geburtsdatum		
Anschrift						Telefon		
						Nummer der	Lizenz	
Gemeinsa Luftfahrtbe Mittelstraf 12529 Sci	ehörde E 3e 5/5a	Berlin-Bra	andenburg					
J			nes Nachweises von Spra					
		Eintragui	ng des Nachweises von Spi	rachkenntniss				
;	Sprache		Level (4 – 6)		Sprach	ie	Level (4 – 6)	
<ul><li>□ 1.</li><li>□ 2.</li></ul>		Ich gebe folgende <b>Selbsterklärung</b> ab: Ich,						
	□ a)	da es sich bei der Sprache um die Erstsprache handelt.						
	da die Sprachkenntnisse im Rahmen eines abgeschlossenen sprachlichen Studiums erworben wur den.						Studiums erworben wur-	
□ 3.		Nach erfolgreicher <b>Sprachprüfung bei einer vom LBA dafür anerkannten Stelle</b> oder bei der <b>Bundesnetzagentur</b> lege ich eine Kopie des Prüfberichtes der absolvierten Sprachprüfung vor.						
<b>4</b> .		Der Nachweis von Sprachkenntnissen wurde in einem <b>EASA-Mitgliedsstaat</b> erworben. Als Nachweis darüber lege ich eine Bescheinigung der Sprachkenntnisse sowie den Nachweis darüber vor, dass die Stelle, welche den Nachweis von Sprachkenntnissen ausgestellt hat, hierzu in dem EASA-Mitgliedsstaat berechtigt ist.						
<u></u> 5.		Der Sprachvermerk wurde vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bescheinigt. Eine Kopie der Lizenz oder des Erlaubnisscheins für Personal nach § 1 Nr. 1, 2 FSPersAV oder ein separater Nachweis über den bescheinigten Sprachvermerk ist beigefügt.						
			erschrift, dass alle Angaben ntsprechen, ist mir bekannt,					
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/-in								
Antrag Eintragung Nachweis Sprachkenntnisse in die Lizenz					2	FB		
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg						Version		

07/2021

Ausgabe

Luftfahrtpersonal

## Erläuterungen zu Punkt 2:

## - Nachweise von Sprachkenntnissen auf Expertenniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente:

Gemäß § 125 Absatz 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sind Sprachkenntnisse nach Anhang I, FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durch eine Sprachprüfung nachzuweisen. Sprachkenntnisse auf Expertenniveau (Level 6) können aber auch durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen werden. Regelungen zu den "geeigneten Dokumenten" trifft die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (3. DV LuftPersV). So muss der Bewerber nachweisen, dass er berechtigt oder befähigt ist, den Sprechfunkverkehr in der entsprechenden Sprache unter Anwendung der Sprechgruppen nach Anhang I, FCL.055 b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durchzuführen <u>und</u> dass

- 1. die entsprechende Sprache seine Erstsprache ist oder
- 2. er die Sprachkenntnisse im Rahmen eines abgeschlossenen sprachlichen Studiums erworben hat.
- zu 1.: Nachweis der Erstsprache (s. auch § 11 der 3. DV LuftPersV):
  Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bewerber mindestens acht seiner ersten 14 Lebensjahre in einem Staat verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache Amtssprache ist.
  Die Erstsprache Deutsch kann gemäß § 11 Absatz 3 der 3. DV LuftPersV durch eine schriftliche Selbsterklärung gegenüber der für die Lizenz zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die o. g. Voraussetzungen an die Erstsprache Deutsch durch den Bewerber erfüllt werden.
- zu 2.: Nachweis des Erwerbs der Sprachkenntnisse im Rahmen eines abgeschlossenen sprachlichen Studiums (s. auch § 12 der 3. DV LuftPersV):

Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass:

- a) das Studium an einer Hochschule im Inland oder an einer vergleichbaren Lehreinrichtung im Ausland erfolgt ist,
- b) die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre dauert und
- c) der Bewerber das Hörverstehen und die Sprechfertigkeit in der entsprechenden Sprache in einer sprachpraktischen Prüfung nachgewiesen hat.

Antrag Eintragung Nachweis Sprachkenntnisse in die Lizenz	FB	
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Version	
Luftfahrtpersonal	Ausgabe	07/2021